



Marktordnung der Gemeinde Schoppernau

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 28.07.1998, 26.11.2001 und 06.12.2022 gem. § 331 der Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 50/1974, folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende, in der Gemeinde Schoppernau stattfindende Märkte anzuwenden:

(a) Bauernmarkt

(b) Viehmätle (Herbstmarkt)

§ 2

Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

Der Parkplatz vor dem Gemeindehaus bzw. bei Schlechtwetter und im Winter der F.M.Felder-Saal.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

(a) Der Bauernmarkt findet jeweils am Freitag, in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr statt.

(b) Das Viehmätle (Herbstmarkt) findet jeweils an einem Samstag zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober statt. Der Markt beginnt frühestens um 8:00 Uhr und dauert bis spätestens 19:00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Die Gemeinde als Marktbehörde kann jedoch allgemein geltende einschränkende Anordnungen für die Verabreichung von Getränken und Imbissen oder für solche Warengruppen treffen, die den Charakter des Marktes verändern können. Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten von Kriegs- und Waffenspielzeug.

§ 5 Marktansuchen

- (1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt beim Gemeindeamt Schoppernau einzubringen.
- (2) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers (Marktbeschickers), die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
- (3) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Schopperner Gewerbetreibenden bzw. in Schoppernau ansässigen Landwirten können dabei bevorzugt behandelt werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen.
- (2) Die Benützung der Standplätze kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Ware) oder auch abgelehnt werden (z.B. mangelnder Bedarf für die angebotene Ware, frühere Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- (3) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktbeauftragten verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (4) Die Marktbeschicker haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Über Aufforderung des Marktaufsichtsorganes hat sich der Marktbeschicker durch entsprechende Dokumente (z.B. Original-Gewerbeschein, beglaubigte Kopie desselben, Steuernummer) auszuweisen.
- (5) Hat der Marktbeschicker den Verkauf eingestellt, so hat er seine Waren, seine Gerätschaften und seinen Stand zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Die Abfälle sind vom Marktbeschicker zu entsorgen.
- (6) Die Ausübung der Marktstätigkeit an den zugewiesenen Marktplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten und Nichtbezahlung des Standgeldes in Betracht.

§ 7 Marktstände

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich der Marktstände, -hütten und -gerätschaften Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben (z.B. Aussehen und Größe der Stände oder Hütten).

(2) Schirme sowie Bedachungen der Marktstände und -hütten müssen mindestens 2,1 m vom Boden abstehen.

(3) Ausnahmen von den Vorschriften gem. Abs. 1 und 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) Käufer und Verkäufer haben den Organen der Marktaufsicht die gewünschten Auskünfte über Maß, Gewicht, Preis und andere einschlägige Belange wahrheitsgetreu zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.

(2) Personen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder den behördlichen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt gewiesen werden.

(3) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen, den Marktverkehr hemmenden Gegenständen in Gängen, auf Gehsteigen und dgl. ist untersagt.

(4) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.

§ 9 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugenschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten.

§ 10 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.

§ 11 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Gemeinde Schoppernau das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt derzeit € 4,00 pro lfm Stand.

Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und ist sofort zu entrichten.

Nebenleistungen, wie z.B. Strom, Wasser etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Ziff. 13 Gewerbeordnung 1973 idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,00 bestraft.

§ 13
Schlußbestimmung

Diese Marktordnung tritt mit 1. August 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister